

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schrift: R. H. Hein, Bad Ems.

Nr. 165

Diez, Mittwoch den 18. Juli 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Nbt. II. Tgb. Nr. 10 999.

Coblenz, den 16. Juli 1917.

Betr.: Schutz der Ernte.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

1. Das Betreten der Gemarkungen und der sie durchziehenden Feldwege — mit Ausnahme der Hauptverkehrsstraßen — ist bis zur Beendigung der Ernte während der Nachtzeit verboten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit $\frac{1}{2}$ Stunde nach Sonnenuntergang bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Sonnenaufgang.

2. Kinder im Alter von nicht mehr als 12 Jahren dürfen sich auch bei Tage in der Gemarkung nicht aufhalten, wenn sie nicht in Begleitung Erwachsener sind.

3. Die Landräte, Bürgermeister und Ortsvorsteher — in Coblenz der Oberbürgermeister — können in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen, insbesondere bestimmen diese die „Hauptverkehrsstraßen“ im Sinne dieser Verordnung.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:
gez. v. Luckwald,
Generalleutnant.

Kommandantur
der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Nbt. Ia 1 Nr. 10 811/17.

Coblenz, den 16. Juli 1917.

Verordnung.

Die ordnungsgemäße Versorgung des Heeres mit Heu erfordert die rechtzeitige Sicherstellung der erforderlichen

Mengen. Gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich daher:

Das gesamte bei Erzeugern und Händlern befindliche Heu innerhalb des Festungsbereichs wird insoweit beschlagnahmt, als es nicht zur Fortführung der eigenen Wirtschaft des Erzeugers erforderlich ist. Ein Verkauf oder eine sonstige Abgabe darf bis auf weiteres nur an die Heeresverwaltung oder an einen Kommunalverband stattfinden. Außerdem kann in dringenden Fällen der Kommunalverband des Ortes, in dem sich das Heu befindet, gestatten, daß Heu auch an solche Betriebe verkauft wird, denen von dem Kommunalverbande der Betriebsstätte bescheinigt wird, daß sie ohne den sofortigen Ankauf von Heu zur Einstellung ihres Betriebes genötigt sein würden. Ferner kann die Kommandantur Ausnahmen zulassen. Die an die Heeresverwaltung abgegebenen Vorräte werden auf die demnächst eintretenden Lieferrungen angerechnet. Das beschlagnahmte Heu ist sorgfältig zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Jede Zuwiderhandlung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:
v. Luckwald,
Generalleutnant.

I. 5142.

Diez, den 28. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Obstereinsammlung.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Drogen und Fette hat auch in diesem Jahre eine umfassende Sammlung der ölhaltigen Obstkerne in die Wege geleitet.

Für das Einsammeln und die Behandlung der Obstkerne ist folgende Anweisung gegeben:

A. Steinobstkerne

Sammelvorschriften.

1. Es sollen nur Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen und Zwetschen, Mirabellen, Reineclauden und Aprikosen gesammelt werden.

Birnenkerne sind für die Delgewinnung wertlos.

2. Die Kerne sollen von reifem Obst stammen. Die Kerne von unreifem Obst enthalten sehr wenig und schlechtes Del.

3. Auch Kerne von gekochtem und gedörrtem Obst können verwendet werden.

Behandlung.

4. Die abgelieferten Kerne sollen gereinigt und gut getrocknet sein.

6. Anhängende Reste von Fruchtstücken an mangelhaft gereinigten Kernen können schon in geringer Menge den Wert einer sonst guten Ware herabsetzen.

7. Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne, andernfalls bei gelinder Wärme auf dem Ofen. Bei dem letztgenannten Verfahren ist darauf zu achten, daß die Kerne nicht rösten, da sie sonst für die Delgewinnung minderwertig werden.

Aufbewahrung.

8. Die Obstkerne müssen trocken und luftig aufbewahrt werden. An feuchten dumpfen Orten tritt Schimmelbildung und Verderben der Kerne ein. Durchschaufern der angesammelten Kernmengen zunächst täglich, später in regelmäßigen Zeitabständen, ist ratsam.

9. Verschimmelte Kerne sind völlig wertlos!

Ablieferung.

10. Die Kerne sind stets an die nächstgelegene Ortsammelstelle abzuliefern.

Aufruf.

11. Aus 1000 kg. Kernen lassen sich höchstens 50 kg. Del gewinnen; nur die große Menge aller Kerne kann die Arbeit lohnen. Jeder Kern ist wichtig! Jeder sammle!

12. Gewerbetreibende, Hausfrauen, Lehrer und Kinder und auch alle Einzelstehenden sind berufen, die Obstkernsammmlung im Interesse unserer Versorgung mit Del zu fördern.

B. Kernobstkerne.

Es sollen lediglich Zitronen-, Apfelsinen- und Kürbiskerne gesammelt werden.

Für Kernobstkerne gilt alles bei A unter Nr. 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12 Gesagte.

Das bei A unter Nr. 7 Gesagte gilt auch für die Kerne von Zitronen und Apfelsinen.

Das Trocknen der Kürbiskerne geschieht dagegen lediglich an der Sonne oder durch Einwirken der Luft.

Die Gefahr des Schimmelgewordens beim Lagern ist bei den Kernobstkernen eine erhöhte, ihr regelmäßiges Durchschaufern in den Sammelstellen deshalb unbedingt erforderlich.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, durch örtliche Bekanntmachung auf die Sammlung aufmerksam zu machen und ihre Durchführung mit allen Kräften zu fördern. Zu diesem Zwecke ersuche ich Sie, in jeder Gemeinde unverzüglich eine Ortsammelstelle einzurichten, an die die gesammelten Obstkerne abgeliefert werden.

Die Ortsammelstellen sind verpflichtet, für das Kilogramm vorchriftsmäßig abgelieferter

Kerne des Steinobstes 10 Pfennig,

Kürbiskerne 15 Pfennig,

Zitronen- und Apfelsinenkerne 35 Pfennig den Sammlern zu vergüten, sofern die Abgabe nicht unentgeltlich erfolgt.

Die hierzu erforderlichen Geldmittel ersuche ich vorlagsweise auf die Gemeindefasse zu übernehmen und sie mit den Kosten des Verbandes bei dem vereinigten Komitee der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine hier selbst unter Beifügung der erforderlichen Beläge spätestens bis zum 7. Januar l. Js. anzufordern.

Wie im vergangenen Jahre, ist auch jetzt wieder eine Kreisammelstelle in Diez, im Nebenbau der Firma Fuchs in Diez, Wilhelmstraße, eingerichtet, die jeden Freitag von vormittags 10 bis 12 Uhr und von nachmittags 2 bis 4 Uhr geöffnet ist und an die die bei den Ortsammelstellen eingegangenen Obstkerne von Zeit zu Zeit abzuliefern sind. Die Kreisammelstelle in Diez nimmt gleichzeitig die Funktion einer Ortsammelstelle für Diez wahr.

Die Ortsammelstellen werden am 31. Dezember 1917 geschlossen. Die Restlieferungen der gesammelten Obstkerne müssen bis zum 7. Januar l. Js. an die Kreisammelstelle in Diez erfolgt sein.

Der Landrat: Duderstadt.

die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher Maschinen, die nicht im Fahren arbeiten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1887 (Gesetz-Sammlung S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch unter Aufhebung der diesseitigen Polizeiverordnung vom 14. Januar 1890 (Reg.-Amtsblatt S. 30/31) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Landwirtschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

a) An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Teile, welche infolge ihrer Lage den Bedienungsmannschaften oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.

b) Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.

c) Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe soweit überdeckt, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe auch im Falle eines Sturzes beim Auf- und Absteigen ausgeschlossen ist.

d) Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Drechmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbststeinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzvorrichtungen an der Einfütterungsöffnung über der Drechtrummel, sind an ihrem Rande mindestens 50 Zentimeter hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 Zentimeter unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeite noch um mindestens 10 Zentimeter überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

e) Alle Häcksel-, Streustroh-, Grünsutter-Schneidemaschinen müssen derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von dem Schneidewerkzeug, beziehungsweise von den Einziehwalzen nicht berührt werden kann.

Das die Schneidewerkzeuge tragende Schwungrad ist in seiner oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

...welche zur Übertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

§ 3. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Geizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

§ 4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Pupeln der Wellen usw.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen usw.), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Störungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpplerwerken sind in diesen Fällen die Zugtiere abzuhängen.

§ 5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göppler- oder Treppwerk besteht.

§ 6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

§ 7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angelassen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

§ 8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

§ 9. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergl. Punkt 1 d. 2. Absatz) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

§ 10. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizeiverordnung ist an der Maschine oder an einer allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

§ 11. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit zu gestatten.

§ 12. Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnungen werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört. Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

§ 13. Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

...§ 1 zu b (Ausricht-Vorrichtung) erst mit dem 1. Juli 1907 Anwendung.

Wiesbaden, den 22. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.

gez. von Kaufmann.

J.-Nr. I. 5390.

Diez, den 9. Juli 1917.

Vorstehendes teile ich den

Ortspolizeibehörden des Kreises

mit dem Auftrage mit, die Durchführung der Vorschriften genau zu überwachen.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

I. 5396.

Diez, den 12. Juli 1917.

An die Herren Bürgermeister

Gemäß §§ 36 ff. und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 41 ff.) erlaube ich Sie, das Verzeichnis (Urliste) der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenennamen für das Jahr 1917 berufen werden können, alsbald sorgfältig aufzustellen und nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen nebst den etwa vorgebrachten Einsprüchen bis zum 10. August d. Js. an das Königl. Amtsgericht einzusenden.

In der Liste sind nicht aufzunehmen:

A. Personen, welche zum Schöffenamte unfähig sind:

1. Ausländer,
2. diejenigen, welche rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurteilt oder mit zeitweisem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Vekleidung öffentlicher Ämter bestraft worden sind;
3. Personen, gegen welche das Hauptverbrechen wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet worden ist, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Vekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
4. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

B. Personen, welche zum Schöffenamte nicht zu berufen sind:

1. Ausländer,
2. Personen, welche noch nicht zwei Jahre am Orte ihren Wohnsitz haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln in den letzten Jahren empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten;
6. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
7. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; hierzu gehören auch: a) Eisenbahn-Stations-Vorsteher; b) Stationsaufseher und Assistenten; c) Bahameister; d) Weichensteller; e) Bahnwärter; f) Zugführer; g) Packmeister; h) Schaffner; i) Rangiermeister; l) Wagenwärter und Bremser; l) Stations- und Percondiener und m) Nachtwächter.
8. Religionsdiener und Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen, einschließlich der Militärärzte und Militärbeamten.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Urlisten insofern unvollständig waren, als in ihnen eine ganze Anzahl Personen fehlten, obwohl Ausschlussgründe nicht vorlagen. Ich muß erwarten, daß alle aufnahmeberechtigten Personen auch tatsächlich in die Liste eingetragen werden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bez.: Befreiung der Vertreter der neutralen Schuttmächte von der polizeilichen Meldepflicht.

Unter Berücksichtigung der seit Mitteilung des Mundschreibens vom 26. 3. 17, V. 2717, wiederholt eingetretenen Veränderungen kommen für die Besuche der in den Lagern, Lazaretten, Arbeitsstellen sowie Strafanstalten untergebrachten Kriegsgefangenen nunmehr nur noch die folgenden Schuttmachtvertreter in Frage:

a) Vertreter der Niederländischen Gesandtschaft:

1. Dr. G. H. Mademater,
2. Jonkheer Nikolaas Johan Cornelis Snoud Hurgronje,
3. Dr. Roemer, Arzt,
4. Baron Gevers,
5. Baron E. van Heerdt tot Eversberg.

b) Vertreter der Spanischen Gesandtschaft:

1. Luis Polo de Bernabe, Botschafter, Excellenz.
2. Jojo Gil Delgado, Ministerresident, Excellenz.
3. Jojo de Lindocho, Botschaftsrat,
4. Juan Gonzalez Golpi, Oberst des Generalstabes,
5. Jojo Espi y Sanchez de Toledo, Major der Artillerie,
6. Jojo Sanchez de Ocanar, Major,
7. Enrique Jimenez Porras, Major,
8. Abilio Barbero Saldana, Major des Generalstabes,
9. Carlos Reauna Martin, Major,
10. Jojo Ordovas Gomejo, Rittmeister der Kavallerie,
11. Antonio Vdrados Semper, Hauptmann,
12. Manuel de la Camara Diaz, Kapitänleutnant,
13. Gonzalo de Aguilera, Oberleutnant,
14. Dr. Jojo Romero Aguilar, Generalarzt,
15. Dr. Carlos Vilaplana Gonzalez, Oberstabsarzt,
16. Dr. Emilio Gutierrez Pallardo, Marinestabsarzt,
17. Dr. Antonio Ferratges Farriba, Stabsarzt,
18. Dr. Ricardo Murillo Ubeda, Stabsarzt,
19. Dr. Julio Ortiz de Villajos, Stabsarzt,
20. Dr. Luis de Amallo Tortosa, Marinestabsarzt,
21. Jojo Samjo y Henriquez, Militärjustizbeamter.

Die Genannten sind nicht verpflichtet, sich den sonst allgemein geltenden Bestimmungen bezgl. polizeilicher Anmeldepflicht zu unterwerfen.

Besonders bei ihren Besuchen in Festungen haben sie sich beim Gouverneur bezw. Kommandanten vorzustellen.

Es wird gebeten, die unterstellten Polizeibehörden hiervon in Kenntnis zu setzen.

Von seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes
gez. de Graaff.
Generalleutnant.

I. 5372.

Diez, den 14. Juli 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich ersuche Sie, mir spätestens bis zum 25. d. Mts. den Bedarf an Formularen für Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für 1918 anzuzeigen. Beilanzelge ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Stimmermann.

J. Nr. II. 7925.

Diez, den 14. Juli 1917.

Bekanntmachung.

Der Karl Bär in Baldunstein ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 20. August 1917, wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

Betreffend: Einreichung der Stolltenanträge
Die bisherigen Stollteninhaber im Kreise und weitere Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Stolltenanträge für 1918 bis zum 1. August d. J. dem Herrn Oberpräsidenten in Kassel eingereicht sein müssen.

Der Landrat.

J. B.:

Stimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Oesterreich-Ungarn.

Budapest, 16. Juli. Telegraphen-Union. Zum ungarischen Minister für soziale Fürsorge wird Graf Theodor Batthyany, der bisher das Portefeuille des Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager innehatte, ernannt; an seine Stelle tritt der bisherige Minister für Kroatien, Graf Aladar Zichy; Minister für Ubergangswirtschaft wird der Rektor der Budapestener Universität, Bela Kildes, der der Apponypartei angehört, während das Ministerium für Kroatien durch den Sektionschef der bosnischen Landesregierung, Unkelhanser, übernommen wird.

Budapest, 16. Juli. Telegraphen-Union. Der ungarische Minister des Innern Gabriel Ugron hielt in Maros-Basarhely, wo er als Kandidat für die Wahl zum Abgeordnetenhaus auftritt, eine Programmrede, in der er sich mit der politischen Lage befaßte. Er sagte, die Lage des Kabinetts sei schwierig, weil es im Parlament nur über eine Minderheit verfüge. In kurzer Zeit würden aber sämtliche Machtmittel zur Neugestaltung Ungarns in der Hand der Regierung sein, so daß der freie Wille des Volkes zum Ausdruck gelangen werde. Wenn die Partei Diaz sich dem in den Weg stellen wolle, so werde sie durch Neuwahlen weggesetzt werden. Den leitenden Gedanken des Regierungsprogramms bilde die Schaffung sozialer Einrichtungen, gesteigerte Fürsorge für Kriegsverletzte und Waisen sowie eine weitgehende Ausdehnung des Wahlrechts. Damit stehe und falle die Regierung. Den von der Front zurückkehrenden Kriegern werde der Boden gesichert werden und demgemäß eine radikale Bodenpolitik zur Durchführung gelangen. Die Regierung sei auch bestrebt, die Warenaentralen umzugestalten und den Warenwucher zu beheben. Die Mutterchaftsversicherung werde demnächst eingeführt. Die Freiheit der Presse und das Versammlungsrecht werde während des Krieges nur nach Maßgabe der Kriegsinteressen eingeschränkt werden. Vor allem aber werde ein radikales Wahlrecht in Ungarn Gesetz werden. Da jetzt die ganze Welt vor einer demokratischen Umgestaltung stehe, werde, wer sich dieser Strömung widersetze, von ihr hinweggesetzt werden.

Italien.

WTB. Bern, 15. Juli. In Italien werden die bisher nicht Dienstpflichtigen unter 1,54 Meter, aber über 1,47 Meter Körpergröße der Geburtsjahrgänge 1876 bis 1888 zum 24. Juli bis 26. Juli zur ärztlichen Untersuchung einberufen.

Anzeigen.

Aufforderung.

Wer noch an den verstorbenen Karl Polzhäuser zu Gutenader Forderungen hat, wolle dieselben bis 1. August 1917 bei mir geltend machen.

Spätere Forderungen finden keine Berücksichtigung.

Gutenader, den 17. Juli 1917.

Der Bürgermeister.

Jung.